




Werden Sie unerschrocken!

MWST und 



Jürg Zimmermann
Dipl. Steuerexperte / Betriebsökonom HWV / Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
Berater bei Von Graffenried AG Treuhand
www.graffenried.ch

J. Zimmermann


Werden Sie unerschrocken!

Inhaltsübersicht

- Handwerker aus der EU: Trägt der Besteller eine (Mit)Verantwortung für Zoll und MWST?
- Saldosteuersatzmethode und Einfuhrsteuer: Tücken und Probleme
- Unterlassene Zollanmeldung und Falschverzollungen
- „Zölle spielen keine Rolle mehr“: ein fataler Irrtum!
- Leistungsbezüge aus der EU: was zu beachten ist
- EU-Verzollung: Merkmale und Voraussetzungen

J. Zimmermann 2


Werden Sie unerschrocken!

MWST und 

Handwerker aus der EU
Trägt der Besteller eine (Mit)Verantwortung für Zoll und MWST?

J. Zimmermann 3

Handwerker aus der EU



- Die steuerpflichtige IMMO AG in Baden ist eine Immobilien-gesellschaft mit Wohn- und Gewerbeliegenschaften.
- Die Gewerbeliegenschaften werden grösstenteils mit Option vermietet.
- Bei einem der IMMO AG gehörenden Mehrfamilienhaus in Bad Zurzach stehen umfassende Sanierungsarbeiten an.
- Das Unternehmen P in Krakov (PL) erhält den Zuschlag für die Erneuerung der Böden.
- Der Wert des für die Erneuerung der Böden verwendeten Materials beträgt CHF 500'000.-
- Die Arbeits- bzw. Montagekosten werden nach effektivem Zeitaufwand, jedoch höchstens mit CHF 350'000.- in Rechnung gestellt.

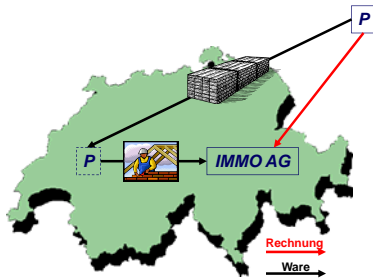
J. Zimmermann

4

Handwerker aus der EU



- P ist nicht im schweizerischen MWST-Register eingetragen
- P verbringt das zu verbauende Material aus Polen in die Schweiz



J. Zimmermann

5

Handwerker aus der EU



Einfuhrsteuer-Regelung für ausländische (im schweizerischen MWST-Register nicht eingetragene) Unternehmen, die im Inland werkvertragliche Leistungen erbringen:

Art. 54 Abs. 1 Bst. b MWSTG - Bemessungsgrundlage

Die Steuer wird berechnet:

Auf dem Entgelt für werkvertragliche Lieferungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2, die unter Verwendung von in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Gegenständen besorgt (Art. 48 ZG) und durch eine im Inland nicht als steuerpflichtig eingetragene Person ausgeführt werden.

J. Zimmermann

6

Handwerker aus der EU



- ⇒ Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer ist das Gesamtentgelt (Material- und Montagekosten)
- ⇒ Der Einfuhrsteuer unterliegen nicht CHF 500'000.-, sondern (höchstens) 850'000.-

Art. 96 Abs. 4 Bst. a MWSTG – Steuerhinterziehung

Mit Busse bis zu 800 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er: vorsätzlich oder fahrlässig bei der Einfuhr Waren nicht oder unrichtig anmeldet oder verheimlicht.



J. Zimmermann

7

Handwerker aus der EU



Bestehende Vollzugsprobleme beim Zoll

Montagekosten bleiben oft unbesteuert, weil Material und Montagepersonal zeitlich und räumlich getrennt die Zollgrenze passieren.

Die Nichtbesteuerung der Montagekosten führt zu einem Steuerausfall → die IMMO AG hat keinen Vorsteuerabzugsanspruch (⇔ Art. 29 Abs. 1 MWSTG)

Für die EZV ist anlässlich der Materialeinfuhr oft nicht erkennbar, dass eine werkvertragliche Leistung erbracht wird.

- ⇒ Korrektheit der Zollanmeldung ist von zentraler Bedeutung!

J. Zimmermann

8

Handwerker aus der EU



Ist die IMMO AG für die korrekte Zollanmeldung durch die P mitverantwortlich?

Massgebende Bestimmungen

- Art. 51 Abs. 1 MWSTG
Steuerpflichtig für die Einfuhrsteuer ist, wer nach Art. 70 Abs. 2 und 3 ZG Zollschuldner ist
- Art. 70 Abs. 2 ZG
Zollschuldnerin oder Zollschuldner ist:
 - a) die Person, die Waren über die Zollgrenze bringt oder bringen lässt
 - b) die Person, die zur Zollanmeldung verpflichtet oder damit beauftragt ist
 - c) die Person, auf deren Rechnung die Waren ein- oder ausgeführt werden

J. Zimmermann

9

Handwerker aus der EU



Massgebende Bestimmungen

- Art. 26 Bst. a ZG - Zollanmeldepflicht
Anmeldepflichtig ist die zuführungspflichtige Person.
- Art. 21 Abs. 1 ZG - Zuführungspflicht
Wer Waren ins Zollgebiet verbringt, verbringen lässt oder sie danach übernimmt, muss sie unverzüglich und unverändert der nächstgelegenen Zollstelle zuführen oder zuführen lassen.

Fazit

Die IMMO AG ist zuführungspflichtig. Damit ist sie anmeldepflichtig und somit auch Zollschuldnerin bzw. Schuldnerin der Einfuhrsteuer.

J. Zimmermann

10

Handwerker aus der EU



Ist die IMMO AG für die korrekte Zollanmeldung durch die P mitverantwortlich?

- ⇒ Die EZV kann – wenn bemerkt wird, dass die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer zu tief deklariert wurde – die Steuer bei der IMMO AG nachbeziehen → solidarische Haftung mit P (⇒ Art. 70 Abs. 3 ZG).
- ⇒ Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung, wenn die IMMO AG ein Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit) trifft.
 - ⇒ Fahrlässigkeit (pflichtwidrige Unvorsichtigkeit) seitens der IMMO AG denkbar!

Empfehlung:

MWST-Belange, namentlich die Verantwortlichkeiten, im Vertrag regeln.

J. Zimmermann

11

MWST und



Saldosteuersatzmethode und Einfuhrsteuer Tücken und Probleme

J. Zimmermann

12

Saldosteuersatzmethode und Einfuhrsteuer



- Die steuerpflichtige GALVANO AG in Basel ist spezialisiert auf die Galvanisierung von Metallen aller Art. Die GALVANO AG wendet die Saldosteuersatzmethode an.
- Von der britischen METALS LTD. erhält sie einen Beschichtungsauftrag für Präzisionsteile.
- Zur Erfüllung dieses Auftrags mietet sie von der französischen BLANC SA ein Messgerät, das die Beschichtungsdicke auf $1/1000$ -mm genau messen kann.
- Das Messgerät hat einen Wert von CHF 500'000.-, das Mietentgelt für drei Monate beträgt CHF 30'000.-.
- Der Wert der zu beschichtenden Präzisionsteile beträgt CHF 1'000'000.-.

J. Zimmermann

13

Saldosteuersatzmethode und Einfuhrsteuer



- Sowohl für das Messgerät wie auch für die Präzisionsteile beantragt der Spediteur bei der Verzollung das Einfuhrverfahren.
- Die EZV erhebt die Einfuhrsteuer wie folgt:

Messgerät	CHF	500'000.-	x 8.0%	=	40'000.-
Präzisionsteile	CHF	1'000'000.-	x 8.0%	=	80'000.-
Total					120'000.-

Merke:

Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer im Einfuhrverfahren ist der Marktwert der eingeführten Gegenstände.

J. Zimmermann

14

Saldosteuersatzmethode und Einfuhrsteuer



- Eine Rückerstattung dieser Einfuhrsteuer durch die EZV anlässlich der Wiederausfuhr ist ausgeschlossen.
- Die Steuerbelastung hätte durch die Wahl anderer Zollverfahren reduziert werden können.
 - Präzisionsteile:
Zollverfahren der aktiven Veredelung \Rightarrow keine Einfuhrsteuer geschuldet \Leftrightarrow Art. 53 Abs. 1 Bst. j MWSTG
 - Messgerät:
Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung \Rightarrow keine Einfuhrsteuer geschuldet auf dem Warenwert \Leftrightarrow Art. 53 Abs. 1 Bst. i MWSTG
 \Rightarrow Einfuhrsteuer geschuldet auf dem Mietentgelt \Leftrightarrow Art. 54 Abs. 1 Bst. d MWSTG
CHF 30'000.- x 8.0% = CHF 2'400.-

J. Zimmermann

15

MWST und

Unterlassene Zollanmeldung und Falschverzollungen

J. Zimmermann

16

Unterlassene Zollanmeldung



Unterlassene Zollanmeldungen gelten als

- Zollwiderhandlungen
 - Zollgefährdung
 - Zollhinterziehung
 - Bannbruch (Einfuhr verbotener Waren)
- Steuerhinterziehung

Folgen:

- ⇒ Nachbezug der Abgaben
- ⇒ (z.T. empfindliche) Bussen
- ⇒ Freiheitsstrafen (in schweren Fällen)

J. Zimmermann

17

Unterlassene Zollanmeldung



Häufigste Fälle unterlassener Zollanmeldungen:

- Waren mit hohen Schutzzöllen
 - *Fleisch und Fleischwaren*
 - *landwirtschaftliche Erzeugnisse*
- Waren die besonderen Steuern unterliegen
 - *Tabak und Tabakwaren und Spirituosen*
 - *Treibstoffe*
- Artenschutzwaren
 - *Elfenbein und Hörner von Nashörnern*
 - *lebende Tiere und Pflanzen*
- Kriegsmaterial
 - *Waffen*
 - *Chemikalien*
 - *Dual use-Güter*



J. Zimmermann

18

Unterlassene Zollanmeldung



Für die Durchführung von Strafverfahren irrelevant:

- «Zollstelle war nicht besetzt»
- «Zöllner hat mich durchgewunken»
- «Zöllner war offensichtlich arbeitsscheu»

Ein Strafverfahren kann einzig verhindert werden durch Selbstanzeige im Sinne von Art. 13 VStrR oder Art. 102 MWSTG

- ⇒ aus eigenem Antrieb
- ⇒ vorbehaltlose Klärung und Unterstützung der Behörden
- ◇ VStrR: nur eine straflose Selbstanzeige pro Widerhandlung der gleichen Art möglich
- ◇ MWSTG: auch mehrere straflose Selbstanzeigen möglich

J. Zimmermann

19

Falschverzollungen



Der weitaus grösste Teil der Verzollungen von Handelswaren erfolgte heute elektronisch (e-dec, NCTS).

Situation beim Import:

<u>Anteil</u>	<u>Kontrolltätigkeiten der EZV</u>	<u>Selektion</u>
86%	EDV-gestützte Plausibilitätsprüfung	«frei/ohne»
7%	EDV-gestützte Plausibilitätsprüfung kombiniert mit einer <u>Prüfung der Begleitpapiere</u> durch Zollpersonal	«frei/mit»
7%	EDV-gestützte Plausibilitätsprüfung kombiniert mit einer <u>Prüfung der Begleitpapiere</u> und einem <u>Beschau</u> der Waren durch Zollpersonal	«frei/mit»

J. Zimmermann

20

Falschverzollungen



Falschverzollungen wie

- falsch deklarierte Zolltarifnummern
- falsch beantragtes Zollverfahren
- falsch deklarierte Importeure und/oder Empfänger

sind sehr häufig und können wie folgt richtiggestellt werden:

- Antrag auf Berichtigung
der Antrag ist innert **30 Tagen** nachdem die Waren den Zoll-gewahrsam verlassen haben ⇨ Art. 34 Abs. 3 ZG
- Beschwerde (Rechtsmittel)
Frist: **60 Tage** ab dem Ausstellen der Veranlagungsver-fügung ⇨ Art. 116 Abs. 3 ZG

Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist die Berichtigung einer Zollanmeldung grundsätzlich **nicht** mehr möglich.

J. Zimmermann

21

MWST und

«Zölle spielen keine Rolle mehr»
Ein fataler Irrtum

«Zölle spielen keine Rolle mehr» Freihandelsabkommen

Zahlreiche Staaten oder Staatengruppen (z.B. EG, EFTA) sind heute über Freihandelsabkommen miteinander verbunden.

Dazu gehören insbesondere:

- bilaterales Abkommen Schweiz – EG
- multilaterales EWR-Abkommen
- multilaterales Abkommen EFTA – Türkei
- multilaterales Abkommen EFTA – Südkorea
- bilaterales Abkommen Schweiz – Japan
- bilaterales Abkommen EG - Chile
- bilaterales Abkommen EG - Mexiko

«Zölle spielen keine Rolle mehr» Freihandelsabkommen

Merkmale der Freihandelsabkommen

- in der Regel auf Industriegüter beschränkt
- **gegenseitige** Verpflichtung zur
 - Zollfreiheit (Regelfall)
 - Zollerlässigung (Ausnahmefall)für **Ursprungs**waren von Abkommensstaaten.

Wichtig:

Der Warenursprung muss mittels **Ursprungszeugnis** belegt werden.

**«Zölle spielen keine Rolle mehr»
Ursprungszeugnisse**

v**eb**.ch
Werden Sie unerschütterlich

J. Zimmermann 25

**«Zölle spielen keine Rolle mehr»
Zu Unrecht ausgestellte Ursprungszeugnisse**

v**eb**.ch
Werden Sie unerschütterlich

Einfuhr von Tischwäsche und Gewebe; Veranlagung Nr. 3287371.1 vom 22.09.2006 und 3478186.1 vom 20.09.2006 der Zollstelle Bagen; zu Unrecht ausgestellte Warenverkehrsbeschlagnahmen EU/R, 1 Nr. 1, SS 1154, SS 1155 und SS 1160.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die [redacted] meldete für Sie bei der Zollstelle Bagen eine Sendung mit Tischwäsche und eine Sendung mit Gewebe zur Einfuhr aus Holland an. Gestützt auf die Warenverkehrsbeschlagnahmen wurden die Waren antragsgemäß zollfrei zugelassen.

Im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die zuständige Behörde, teilte uns diese mit, dass es sich bei den in den Ursprungsnachweisen aufgeführten Waren nicht um präferenzberechtigten Ursprungswaren im Sinne des Freihandelsabkommens EU-Schweiz handelt. Die betreffenden Ursprungsnachweise sind deshalb für ungültig erklärt worden.

Die zollfreie Zulassung wurde demnach zu Unrecht erteilt und die Einfuhrabgaben sind gänzlich bölligender Abgabensummenrechnung nach geschuldet.

Wir beschließen, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, den Betrag von Fr. 2'770.00 zuzüglich zusätzlicher Mehrerhebungen und Verzinsung bei Ihnen nachzubehalten. Für eine allfällige Stellungnahme gewähren wir Ihnen eine Frist bis zum 21. Oktober 2011.

Ob Ursprungszeugnisse zu Recht ausgestellt werden, wird von den Zollbehörden im Rahmen der Amtshilfe überprüft.

Bei Beanstandungen werden Zölle beim Zollschuldner nachbezogen.

Ein allfälliges Strafverfahren richtet sich gegen die schuldhaft handelnde(n) Person(en).

J. Zimmermann 26

**«Zölle spielen keine Rolle mehr»
Ermässigte Zollansätze je nach Verwendung**

v**eb**.ch
Werden Sie unerschütterlich

«Verwendungsvorbehalt für pflanzliche Öle: Die gelieferte Ware wurde zu einem reduzierten Zollansatz eingeführt. Sie darf nur zur Herstellung von Produkten der 2103.9000 verwendet werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszwecks muss der Oberzollverwaltung vorgängig der gemeldet und die Differenz der Einfuhrabgaben muss nachentrichtet werden (Art. 14 und 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005).»

J. Zimmermann 27

«Zölle spielen keine Rolle mehr»
Ermässigte Zollansätze je nach Verwendung

veb.ch
Werden Sie unverzichtbar.

1512.11			Sonnenblumenöl oder Safforöl und ihre Fraktionen:
1512.19			rohe Öle:
			andere:
			Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safforöls liegt:
			andere:
1512.1991	01	R	zu Futterzwecken
			andere:
1512.1998			in Zisternen oder Metallfässern
	01	R	zur Nachraffination und anschließenden Herstellung von Speiseölen und - fetten (die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)
	02	R	zu technischen Zwecken
	10	R	zur industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000
1512.1999			anderes
	01	R	zu technischen Zwecken
	10	R	zur industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000

J. Zimmermann 28

«Zölle spielen keine Rolle mehr»
Ermässigte Zollansätze je nach Verwendung

veb.ch
Werden Sie unverzichtbar.

Anzeige Details
Abfragedatum: 30.12.2011
Ansatzvergleich

Tarifnummer	ZC				
1512.1999	Normal	156.95 Fr.	je 100 kg brutto	Zur industriellen Herstellung von Würzmitteln der Zolltarifnummer 2103.9000	
	LDC	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
	LS	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
01	Normal	1.00 Fr.	je 100 kg brutto	Andere Verwendung (z.B. Herstellen von Salatsaucen in Restaurants)	
	GSP	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
	AL	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
	CO	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
	IL	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
	KR	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
	LB	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
	PE	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
	RS	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
	TR	0.00 Fr.	je 100 kg brutto		
	10	Normal	1.00 Fr.		je 100 kg brutto

J. Zimmermann 29

veb.ch
Werden Sie unverzichtbar.

MWST und 

Leistungsbezüge aus der EU
Was zu beachten ist

J. Zimmermann 30

Leistungsbezüge aus der EU Einleitung

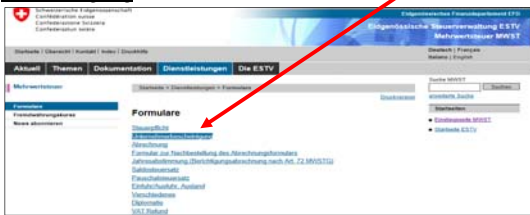


- In der EU gelten seit dem 1.1.2010 neue Ortsbestimmungsregeln für Dienstleistungen (sonstige Leistungen).
- Bei in der EU ansässigen Unternehmen besteht namentlich bei Geschäftsbeziehungen mit Schweizer Unternehmen Verunsicherung hinsichtlich Umsetzung dieser neuen Bestimmungen.
- ⇒ Viele EU-Unternehmen gehen auf „Nummer sicher“ und stellen im Zweifelsfall die Umsatzsteuer in Rechnung.
- ⇒ Schweizer Unternehmen können in solchen Fällen in der Regel die überwältigte Steuer nicht im Vorsteuervergütungsverfahren zurückfordern, wenn die Umsatzsteuer gar nicht hätte in Rechnung gestellt werden müssen.

Leistungsbezüge aus der EU «B2B»



- Für Dienstleistungen im «B2B»-Bereich gilt grundsätzlich das Empfängerortsprinzip.
- Dieses Prinzip kommt auch für Schweizer Unternehmen zur Anwendung, wenn sie sich gegenüber dem EU-Unternehmen als «B» zu erkennen geben mittels Unternehmerbescheinigung der ESTV.



Leistungsbezüge aus der EU Anwendungsfall



- Die steuerpflichtige PRODUKT AG in Zug lässt von der REP SA in Lyon (F) ein Gerät reparieren.
- Die REP SA stellt dafür € 5'000.- in Rechnung.
- ⇒ Aus EU-Sicht handelt es sich bei der Reparatur um eine Werkleistung (Dienstleistung).
- ⇒ Wird diese Leistung im «B2B»-Bereich erbracht, gilt das Empfängerortsprinzip
 - ⇒ die Leistung gilt als in der Schweiz erbracht und unterliegt der französischen TVA nicht ⇒ Art. 44 MwstSysRL
- ⇒ Wird diese Leistung im «B2C»-Bereich erbracht, gilt das Erbringerortsprinzip
 - ⇒ die Leistung gilt als in Frankreich erbracht und unterliegt der französischen TVA ⇒ Art. 45 MwstSysRL
- ⇒ **Nachweis von «B2B» mit der Unternehmerbescheinigung**

Leistungsbezüge aus der EU  

Katalogleistungen

Erbringen EU-Unternehmen sog. Katalogleistungen an Schweizer Leistungsempfänger gilt immer, ungeachtet ob «B2B» oder «B2C», Empfängerortsprinzip

☞ Art. 59 MwStSysRL

Als Katalogleistungen gelten insbesondere:

- Abtretung und Einräumung von Patent- und Lizenzrechten
- Werbedienstleistungen
- Beratung, anwaltliche Leistungen, Buchführung, Treuhandleistungen
- Datenverarbeitung und Überlassung von Informationen
- Personalverleih
- Vermietung beweglicher Gegenstände (ausg. Beförderungsmittel)
- Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen

⇒ immer auf eine Rechnung ohne Umsatzsteuer bestehen!

J. Zimmermann 34

Leistungsbezüge aus der EU  

Steuerbelastete Leistungen

Steuerbelastet sind in der Regel Leistungen, für die

- das Tätigkeitsortsprinzip
- oder
- das Belegenheitsortsprinzip


gilt.


Darunter fallen typischerweise

- gastgewerbliche Leistungen
- Beherbergung (Hotels)
- Personenbeförderung
- Architekturleistungen (im Zusammenhang mit Grundstücken)
- Bauaufsichtsleistungen

Die Steuer kann nur im Vorsteuervergütungsverfahren zurückgefordert werden.

J. Zimmermann 35



MWST und 

EU-Verzollung
Merkmale und Voraussetzungen

J. Zimmermann 36

EU-Verzollung



- Grundsatz
 - eine EU-Verzollung ist für Schweizer Unternehmen grundsätzlich nur möglich, wenn sie in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registriert sind und über eine USt-Id-Nr. verfügen
- Ausnahme
 - in einigen EU-Mitgliedstaaten ist eine EU-Verzollung auch unter Inanspruchnahme eines Fiskalvertreters möglich
 - das Schweizer Unternehmen benötigt keine eigene USt-Id-Nr.
 - es wird die USt-Id-Nr. des Fiskalvertreters verwendet (der auch die Meldepflichten übernimmt)

J. Zimmermann

37

EU-Verzollung



Merkmale

- Ausfuhr aus der Schweiz
- Verzollung in jenem EU-Mitgliedsaat, in welchem eine umsatzsteuerliche Registrierung besteht (oder allenfalls eine Fiskalvertretung in Anspruch genommen werden kann)
- Unmittelbar nach der Verzollung folgt eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung (igL) an einen Abnehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat

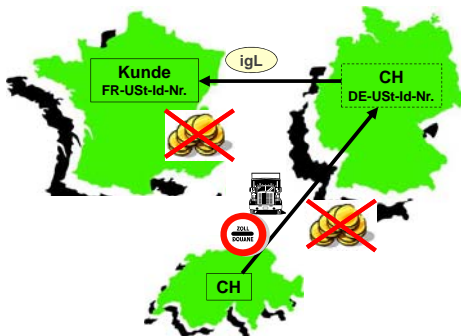
Wirkung

- Die Einfuhr in die Zollunion EU ist von der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) befreit
- Der Lieferant liefert steuerbefreit (der Abnehmer erklärt den innergemeinschaftlichen Erwerb)

J. Zimmermann

38

EU-Verzollung



J. Zimmermann

39

EU-Verzollung



Wichtig

Die EU-Verzollung unter Verwendung einer USt-Id-Nr. eines Fiskalvertreters ist in den meisten Staaten nur zulässig, wenn das vertretene Unternehmen

- im betreffenden EU-Mitgliedstaat nur steuerfreie Umsätze ausführt und
- keine Vorsteuerbeträge abziehen kann und
- über keine eigene USt-Id-Nr. verfügt.



J. Zimmermann

40

EU-Verzollung



Wichtig

Der Incoterm **DDP** («Delivered Duty Paid») sollte nicht verwendet werden, weil er bewirkt, dass der Lieferant im Ansässigkeitstaat des Abnehmers steuerpflichtig werden kann.

Idealerweise den Incoterm **DAP** («Delivered at place») verwenden.

Für EU-Verzollungen wird **DAP** von den Zollbehörden jedoch gelegentlich beanstandet.

Alternative: «DAP, Verzollung erfolgt durch den Lieferanten»

J. Zimmermann

41

Alles klar?



... oder gibt es noch



Fragen?



J. Zimmermann

42

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Jürg Zimmermann
dipl. Steuerexperte / Betriebsökonom HWV
Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
jueg.zimmermann@graffenried.ch
Tel. 044 273 55 21
Von Graffenried AG Treuhand,
Hardturmstrasse 101
8005 Zürich
